



FC Uhldingen 1927 e.V.

Vereinssatzung des

Fußballclubs Uhldingen 1927 e.V.

Neufassung vom 29.03.2019

Vereinsatzung des Fußballclubs
FC Uhldingen 1927 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Ehrungen	5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Der Vorstand	5
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vereinsjugend	7
§ 13	Ordnungen	7
§ 14	Die von der Vorstandschaft eingesetzten Ausschüsse	8
§ 15	Haftung und Haftpflicht	8
§ 16	Auflösung des Vereins	8
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde 1927 gegründet. Die neuerliche Gründung nach dem 2. Weltkrieg erfolgte im Jahre 1947. Der Zusammenschluss zwischen dem SV Oberuhldingen und der Fußballabteilung des TSV Mühlhofen erfolgte 1978. Der Verein führt seitdem den Namen „Fußballclub Uhldingen 1927 e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind rot / weiß
3. Der Verein hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen und ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 580337 beim Amtsgericht Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, der sportlichen Jugendhilfe und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist, unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Anmeldeformulars, schriftlich zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und ergänzende Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Mitgliedsarten
 - a) aktive Mitglieder
Aktives Mitglied ist, wer aktiv an Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt oder in der Leitung oder Verwaltung des Vereins tätig ist.
 - b) passive Mitglieder
Passives Mitglied ist, wer nicht am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt, aber den Verein durch seine Beitragsleistung unterstützt.
 - c) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch ganz besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein und bei einer 50jährigen Vereinszugehörigkeit erworben werden. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und den Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
3. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins, im Rahmen des Üblichen, nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das satzungsgemäß festgelegte Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Anträge, Wünsche und Beschwerden jederzeit beim Vorstand vorzubringen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. bei einem Vorstandsmitglied gemeldet sein.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
Mitglieder, die den Beitrag trotz zweimaliger und erfolgloser Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
 - c) durch Ausschluss hervorgerufen durch ein dem Sport- und Vereinsansehen schädigendes Verhalten.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
 - d) mit dem Tod des Mitglieds
 - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt und werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Ehrungen

Mitglieder können für besondere Verdienste um den Verein, bzw. um den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres ist in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem 1.Jugendleiter und dem stellvertr. Jugendleiter
 - f) dem 1.Vorsitzenden des Fördervereins
 - g) den Beisitzern, deren Anzahl variabel ist
2. Der Verein wird durch die Vorstandschaft verwaltet. Sie arbeitet ehrenamtlich und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
3. Die Vorstandschaft wird wie folgt gewählt:
 - a) der 1.Vorsitzende auf 2 Jahre
 - b) der 2.Vorsitzende auf 2 Jahre
 - c) der Schriftführer auf 2 Jahre
 - d) der Schatzmeister auf 2 Jahre
 - e) die Beisitzer auf 2 Jahre

Die aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in die Vorstandschaft gewählt werden.

Der 1.Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und muss bei der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der 1.Vorsitzende des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt und muss bei der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Dauer der einzelnen Amtsperioden kann jedoch von der Vorstandschaft geändert werden.

4. Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der 1.Vorstand und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorstandes tätig.
5. Der Vorstand hat mindestens alle 2 Monate eine Vorstandssitzung abzuhalten.
6. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorstandes.
7. Tritt der 1.Vorstand des Vereins zurück, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Treten andere Mitglieder der Vorstandschaft zurück, so ist in einer außerordentlichen Vorstandssitzung ein Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.
8. Die Vorstandschaft ist berechtigt, gegen Mitglieder, die böswillig und vorsätzlich den Verein schädigen, Bußen zu verhängen, die aus Verweisen, Schadensersatz und vereinsinternen Sperrungen bestehen können. Der Betroffene ist anzuhören.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Hierbei ist den Mitgliedern über alle Vorgänge im Verein ausreichend Aufklärung zu geben. Siehe §58 Abs.4 BGB.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Gemeindeblatt veröffentlicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Zu jeder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, sowie bei Neuwahlen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist eine neuerliche Abstimmung erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom 1.Vorstand zu unterschreiben und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
7. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorstand eingereicht werden, um in der Tagesordnung behandelt und gegebenenfalls zur Abstimmung gebracht werden zu können.
8. Dem Turnus entsprechend wird bei der Jahreshauptversammlung das entsprechende Vorstandsmitglied von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit neu gewählt.
9. Alle 2 Jahre werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Sie arbeitet gemäß einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung der Vorstandschaft des Vereins bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen, z.B. Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Datenschutzordnung. Für das Inkrafttreten der Ordnungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen

§ 14

Die von der Vorstandschaft eingesetzten Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Ausschüsse zu ihrer Unterstützung und Beratung sowie zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes aufzustellen (Sport-, Spiel-, Finanz-, Fest-, Jugend-, Marketing-, Presse-, Bauausschuss, usw.).

§ 15

Haftung und Haftpflicht

Jeder aktive Spieler, der im Besitz von vereinseigenen Sportkleidungen und Geräten ist, haftet hierfür persönlich und ist bei mutwilliger Beschädigung und Verlust ersatzpflichtig. Jedes Mitglied haftet mit seinem Privatvermögen für seine eigenen Handlungen, sofern dem Verein ein Schaden entsteht. Für Schadenfälle ist eine besondere, ausreichende Haftpflichtversicherung vom Verein abzuschließen. Des Weiteren wird die Haftung von §31 des BGB geregelt.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung mindestens drei Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen zu, mit der Auflage, es im gemeinnützigen Sinne zur Pflege des Sports und der Jugend innerhalb der Gemeinde zu verwenden.
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Bestimmungen eines eingetragenen Vereins gelten die §§ des BGB.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen worden. Die Satzung tritt endgültig mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen für die Richtigkeit der Neufassung der Vereinssatzung des FC Uhldingen 1927 e.V.

Oberuhldingen, den 29.03.2019
